

**RESA****Société Anonyme Intercommunale****Rue Sainte-Marie 11,****4000 Liège****BCE 0847.027.754****Die „Gesellschaft“ oder „RESA“ oder die „Intercommunale“**

---

**Jahresbericht 2020 des Vergütungsausschusses gemäß Artikel L1523-17 des Gesetzes über die lokale Demokratie und Dezentralisierung („Code de la Démocratie Locale et de la Décentralisation“)**

---

**I. Präambel**

Artikel L1523-17 des Gesetzes über die lokale Demokratie und Dezentralisierung (CDLD) in der Fassung des Dekrets vom 29. März 2018 zur Änderung des Gesetzes über die lokale Demokratie und Dezentralisierung zur Stärkung der Governance und der Transparenz bei der Ausführung öffentlicher Mandate innerhalb der lokalen und überlokalen Strukturen und ihrer Tochtergesellschaften definiert die Aufgaben des Vergütungsausschusses wie folgt neu:

*„§2 .../... Er erstellt und genehmigt jährlich einen schriftlichen Evaluierungsbericht über die Angemessenheit der Vergütung und sonstiger geldwerter oder nicht geldwerter Vorteile, die den Mitgliedern der Leitungsorgane und den Leitungsfunktionen im vorangegangenen Geschäftsjahr gewährt wurden, sowie über die Vergütungspolitik insgesamt. Er spricht Empfehlungen an den Verwaltungsrat aus. Er schlägt dem Verwaltungsrat eine detaillierte Begründung der Vergütungen vor, bei denen es sich nicht um einfache Sitzungsgelder handelt.*

*Dieser Bericht wird dem Verwaltungsrat übermittelt und ist dem von den Verwaltungsratsmitgliedern gemäß Artikel L1523-16, Absatz 4, erstellten Geschäftsbericht beigelegt.“*

In Übereinstimmung mit dem oben genannten Artikel hat der Vergütungsausschuss seinen Jahresbericht in seiner Sitzung am 31. März 2021 verabschiedet.

## **II. Gesamtvergütungspolitik und Relevanz der Vergütung**

Es sollte unterschieden werden zwischen der Vergütungspolitik für die Mitglieder der Leitungsorgane und derjenigen für die Führungsfunktionen.

### **A. Mitglieder der Leitungsorgane**

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Dezember 2019 wurde beschlossen, die Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Nebenausschüsse mit Wirkung zum 1. Januar 2020 mit einem Index von 138.01 wie folgt festzusetzen:

- Des Vorsitzenden: 19.997 EUR brutto/Jahr, d. h. 34.132,92 EUR vom 01.01.2020 bis 31.03.2020 und 34.814,81 EUR vom 01.04.2020 bis 31.12.2020;
- Des stellvertretenden Vorsitzenden: 14.997,75 EUR brutto/Jahr, d. h. 25.599,60 EUR vom 01.01.2020 bis 31.03.2020 und 26.111,01 EUR vom 01.04.2020 bis 31.12.2020;
- Der Verwaltungsratsmitglieder: 125 EUR brutto/Sitzung bei tatsächlicher Anwesenheit, d. h. 213,36 EUR vom 01.01.2020 bis 31.03.2020 und 217,63 EUR vom 01.04.2020 bis 31.12.2020;
- Der Mitglieder des Prüfungsausschusses: 125 EUR brutto/Sitzung bei tatsächlicher Anwesenheit, d. h. 213,36 EUR vom 01.01.2020 bis 31.03.2020 und 217,63 EUR vom 01.04.2020 bis 31.12.2020;
- Die Mandate im Rahmen des Vergütungsausschusses werden unentgeltlich ausgeübt.

Diese Beträge wurden in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die lokale Demokratie und Dezentralisierung festgelegt.

Neben den vorgenannten Bezügen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats keine weiteren geldwerten oder nicht geldwerten Vorteile.

Die Gewährung von Sitzungsgeldern an die Verwaltungsratsmitglieder und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Gesellschaftsorgane ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, das Engagement und den partizipativen Charakter der Arbeit des Verwaltungsrats und des genannten Ausschusses zu würdigen.

Was den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats anbelangt, so ist die Gewährung einer monatlichen Vergütung durch die vielfältigen Vorarbeiten gerechtfertigt, die von ihnen geleistet werden, um die Entscheidungen des Verwaltungsrats vorzubereiten und die politischen Ausrichtungen zu bestimmen. Sie fungieren als Vermittler der Gesellschaft gegenüber den verschiedenen Gemeinde-, Provinz- und Regionalbehörden und

koordinieren ferner die Arbeit der verschiedenen Organe der Gesellschaft (Verwaltungsrat, Prüfungsausschuss, Vergütungsausschuss).

Die Vergütung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 100 %, wenn der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende an 80 % der Sitzungen der Leitungsorgane teilnimmt, an denen die vorgenannten Funktionen teilnehmen müssen<sup>1</sup>. Bei ungerechtfertigter Abwesenheit<sup>2</sup> wird die Vergütung um 10 % gekürzt, wenn die betreffende Person bei weniger als 80 % der Sitzungen anwesend ist. Wenn die Anwesenheit weniger als 70 % bzw. 50 % beträgt, beträgt der Abzug 30 % bzw. 60 %.

## **B. Inhaber von Führungspositionen**

Das CDLD definiert die Inhaber von Führungspositionen wie folgt: *„Personen, die eine Managementfunktion innehaben, die durch die Ausübung eines gewissen Maßes an Autorität, ein gewisses Maß an Verantwortung und eine finanzielle Regelung gekennzeichnet ist, die der eingenommenen Position innerhalb des Organigramms entspricht.“*

Wendet man diese Definition auf die Intercommunale an, so ergibt sich, dass sie derzeit sieben Führungspositionen aufweist:

- Die Funktion des Generaldirektors;
- Die Funktion des Direktors für Strategie und Transformation;
- Die Funktion des Technischen und Operativen Direktors;
- Die Funktion des Finanzdirektors;
- Die Funktion des Leiters der Personalabteilung;
- Die Funktion des Leiters der IT-Abteilung;
- Die Funktion des Direktors für Tarife und Regulierung.

Diese Inhaber von Führungspositionen bilden das Direktorium der Intercommunale, das interne Leitungsorgan der Gesellschaft, das für das Tagesgeschäft der Gesellschaft zuständig ist.

Wenn das Tagesgeschäft gemäß Artikel L1523-18, §1 der CDLD rechtlich an den Generaldirektor<sup>3</sup> delegiert wurde, kann er diese Zuständigkeit tatsächlich weiter übertragen. Damit wird dem Wunsch des Verwaltungsrats entsprochen, dass die Leitung der Intercommunale kollegial von den verschiedenen Inhabern von Führungspositionen wahrgenommen werden soll.

Die für das Jahr 2020 geltende Vergütungspolitik für die Geschäftsleitung wurde vom Verwaltungsrat am 22. August 2018 auf Vorschlag des Vergütungsausschusses, der am 16. August 2018 getagt hatte, beschlossen.

---

<sup>1</sup> In diesem Fall die Sitzungen des Verwaltungsrats.

<sup>2</sup> Wie in Artikel L5311-1, § 10 des CDLD definiert.

<sup>3</sup> Beschluss des Verwaltungsrats vom 29. Mai 2019, zuletzt geändert am 27. Mai 2020, veröffentlicht im Belgischen Staatsanzeiger am 14. Juli 2020 unter der Nummer 20080039.

Im Rahmen des Vergütungsprozesses wurde im Auftrag von RESA ein Vergütungs-Benchmark durch eine auf das Personalwesen spezialisierte Beratungsfirma durchgeführt. Dieser Benchmark umfasst mehr als 300 belgische Unternehmen, die für die verschiedenen Branchen repräsentativ sind, und wurde auch mit den Vergütungsdaten anderer Verteilnetzbetreiber im Land verglichen. Dies hing auch mit den im CDLD enthaltenen Bestimmungen über die Vergütung für die Managementfunktionen einer interkommunalen Gesellschaft und von Gesellschaften mit bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligungen zusammen.

Diese Vergütungspolitik wurde vom Vergütungsausschuss am 2. Dezember 2020 neu bewertet; der Ausschuss legte eine Gehaltsskala für die Managementfunktionen<sup>4</sup> fest und stufte die Direktoren mit Wirkung vom 1. Januar 2021<sup>5</sup> in die jeweilige Skala ein.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Jahresgehalt des lokalen leitenden Funktionsträgers (d. h. des Generaldirektors) auf den im CDLD vorgesehenen Betrag gedeckelt ist, d. h. 268.762,95 EUR für das Jahr 2020, und dass die Jahresgehälter der anderen Inhaber von Führungspositionen in Übereinstimmung mit dieser Grenze und unter Berücksichtigung des erreichten Benchmarks festgelegt wurden.

Eine Gehaltsprogression der Mitglieder des Direktoriums findet nur bei einer positiven Jahresbeurteilung und einer sehr positiven Gesamtbeurteilung über den Beurteilungszeitraum (3 bis 5 Jahre) mindestens nach 3 Jahren und maximal nach 5 Jahren statt. Die praktischen Methoden der Bewertung müssen jedoch noch festgelegt werden und werden von der Implementierung des Bewertungssystems abhängen, das derzeit in der Gesellschaft entwickelt wird.

Jeder Amtsinhaber erhält außerdem Sachleistungen, die gemäß Anhang 4 des CDLD nicht zur Vergütungsobergrenze beitragen. Dazu gehören die folgenden Leistungen: Firmenwagen auf der Grundlage einer für alle Führungskräfte der Gesellschaft geltenden Kfz-Versicherung, Tankkarte, Telefon- und Mobilfunkvertrag, Computer, Gruppenversicherung, die auf der gleichen Grundlage wie für alle Vertragsbediensteten berechnet wird, Krankenhaus- und ambulante Versicherung und garantierte Einkommensversicherung.

Lüttich, 31. März 2021

Für den Vergütungsausschuss,

---

<sup>4</sup> Im Mai 2019 wandelte sich RESA in eine interkommunale Gesellschaft um und musste einen neuen finanziellen Status für alle ihre Vertreter schaffen, einschließlich derjenigen, die Führungspositionen innehaben. Obwohl bei der Erstellung der neuen Skalen ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgelegt wurden, die dann auch von den Gewerkschaften und der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden, war es notwendig, für jede Funktion eine vollständige Skala für diese spezifische Funktionsstufe gemäß dem von Q7Leader durchgeführten Benchmarking zu entwickeln.

<sup>5</sup> Beschluss, der dem Verwaltungsrat am 16. Dezember 2020 vorgelegt wurde.

Pierre STASSART,  
Vorsitzender des Ausschusses.